

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. Februar 2008

Nummer 7

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 59 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.12.2007 über den Beitritt der Stadt Kleve zu dem Kultursekretariat Gütersloh. S. 43

Wirtschaft und Verkehr

- 60 Umstufung der Gemeindestraße „Beethovenstraße“ in Mettmann zur Kreisstraße 37. S. 44

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 61 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH, Reisholzstr. 16-18, 40721 Hilden. S. 44
- 62 Genehmigung der Kronprinz GmbH nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackiererei. S. 45

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 63 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 46
- 64 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – 17. Sitzung. S. 46

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 59 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
vom 14.12.2007 über den Beitritt
der Stadt Kleve zu dem Kultursekretariat
Gütersloh**

Bezirksregierung
31.1.6.14

Düsseldorf, den 2. Februar 2008

**Kommunalaufsicht;
hier: Beitritt der Stadt Kleve
zu dem Kultursekretariat Gütersloh**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Stadt Kleve
zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit
nichttheatertragender Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen,
Sitz: Gütersloh (im Folgenden
Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt)

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Stadt Kleve, Kreis Kleve, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Kleve tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dedmold wirksam.

Gütersloh, den 14. Dezember 2007

Maria Unger	Andreas Kimpel
Bürgermeisterin	Beigeordneter

Kleve, den 14. Dezember 2007

Theodor Brauer	Willibrord Haas
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. Dezember 2007 über den Beitritt der Stadt Kleve zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragende Städte und Gemeinden in NRW wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) – zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes von 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) – genehmigt. Die Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 15. Januar 2008
31.13 04 (2)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Mellwig

(Abl. Reg. Ddf. 2008, S. 23/24)

Die vorstehende, von der Bezirksregierung Detmold am 15.01.2008 genehmigte und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 4 vom 21.01.2008 unter Ordnungs-Nr. 41 veröffentlichte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nachträglich bekannt gemacht.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 43

Wirtschaft und Verkehr

60 Umstufung der Gemeindestraße „Beethovenstraße“ in Mettmann zur Kreisstraße 37

Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Umstufung von Straßen in Mettmann entsteht im Stadtgebiet die zukünftige Kreisstraße K 37. Sie beginnt bei Netzknoten 4707066, Station 0+000, und endet bei Netzknoten 4708131 (neu), Station 3+594. Als Netzschluss für die künftige K 37 bedarf es der Aufstufung eines Teilstückes von einer Gemeindestraße zur Kreisstraße.

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV NW 91) wird die Gemeindestraße „Beethovenstraße“ zwischen der L 423 (Station 1+364) und der L 403 (Station 2+039) zur Kreisstraße 37 (§ 3 Abs. 3 StrWG NW) aufgestuft.

Die Umstufung wird zum **01. Januar 2008** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Düsseldorf, den 06.02.2008
Az.: 25.07.01.01 – K37

Im Auftrag
Neumann

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 44

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

61 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH, Reisholzstr. 16-18, 40721 Hilden

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-5001

Düsseldorf, den 5. Februar 2008

Die Firma Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH, Reisholzstr. 16–18, 40721 Hilden hat mit Datum vom 12.04.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen auf dem Werksgelände der Fa. Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH, Dieselstr. 35–41 in 42489 Wülfraath gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes mit Errichtung von drei Reaktionsanlagen zur Herstellung von Alkydharzen, Acrylatharzen und Phenolharzen, die Erhöhung der Produktionskapazität auf 50.000 t/a, die Änderung der Betriebszeiten auf 7 Tage wöchentlich, jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, die Verlegung der werksinternen Rohrbrücke zwischen Energiezentrale und Produktionsgebäude, die Demontage von zwei Lagertanks für Zwischenprodukte und die Verlegung der Wärmekammer.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 44

62 **Genehmigung
der Kronprinz GmbH
nach § 16 BImSchG zur wesentlichen
Änderung der Lackiererei**

Bezirksregierung
53.56.01.01-5.1-5092

Düsseldorf, den 6. Februar 2008

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a
der 9. BImSchV über die Erteilung
der Genehmigung nach § 16 BImSchG
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zum Lackieren von Kraftfahrzeugrädern
und Radteilen der Firma Kronprinz GmbH
an ihrem Standort in Solingen**

Bescheid 56.01.01-5.1-5092 vom 14.12.2007 für die
Firma Kronprinz GmbH, Weyerstraße 112–114,
42697 Solingen

I.

Auf den Antrag der Firma Kronprinz GmbH vom
23.08.2007 ergeht nach Durchführung des nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschrie-
benen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Kronprinz GmbH, Weyerstraße
112–114 in 42697 Solingen wird unbeschadet der
Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in
Verbindung mit § 1 Anhang Spalte 1 Nummer 5.1
der Verordnung über genehmigungsbedürftige An-
lagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 in der zur Zeit
gültigen Fassung die Genehmigung zur wesent-
lichen Änderung der Anlage zum Lackieren von
Kraftfahrzeugrädern und Radteilen in folgendem
Umfang erteilt:

- im Bereich der KTL-Anlage (BE 2):

Errichtung und Betrieb einer neuen thermischen
Abgasreinigung (TAR, TNV 1) für einen Abgas-
volumenstrom von 8.000 Nm³/h als Ersatz für
die vorhandene TNV des KTL-Trockners. Der
vorhandene Brenner von Maxon wird weiter ver-
wendet.

Errichtung eines neuen Abgaskamins (Q 10) für
die Ableitung der gereinigten Abgase der TNV 1.

- im LKW-Decklack-Bereich (BE 3.1):

Errichtung und Betrieb einer Farbspritzkabine
für die automatische Beschichtung von LKW-
Räder (LKW-Sprimag) mit Umluftanlage, Luft-
wäscher und Nachfilter.

Errichtung und Betrieb einer neuen thermischen
Abgasreinigungsanlage (TAR, TNV 2) für einen
Abgasvolumenstrom von 7.000 Nm³/h.

Errichtung eines neuen Abgaskamins (Q 15) für
die Ableitung der gereinigten Abgase der TNV 2.

- Im ersten PKW-Decklack-Bereich (Sprimag 3,
BE 3.2):

Errichtung und Betrieb einer Umluftanlage mit
Luftwäscher und Nachfilter für den PKW-Spri-
mag 3.

Errichtung und Betrieb einer neuen thermischen
Abgasreinigungsanlage (TAR, TNV 3) für den
vorhandenen Sprimag 3 mit einem Abgasvolu-
menstrom von 4.500 Nm³/h.

Errichtung eines neuen Abgaskamins (Q 25) für
die Ableitung der gereinigten Abgase der TNV 3.

- Im zweiten PKW-Decklack-Bereich (Sprimag 4,
BE 3.3):

Errichtung und Betrieb einer Umluftanlage mit
Luftwäscher und Nachfilter für den PKW-Spri-
mag 4.

Errichtung und Betrieb einer neuen thermischen
Abgasreinigungsanlage (TAR, TNV 4) für den
vorhandenen PKW-Sprimag 4 mit einem Abgas-
volumenstrom von 4.500 Nm³/h.

Errichtung eines neuen Abgaskamins (Q 26) für
die Ableitung der gereinigten Abgase der TNV 4.

- Im Decklack-Abdunst-Bereich:

Errichtung einer eingehausten Abdunstzone I im
LKW-Decklackbereich. Errichtung einer einge-
hausten Abdunstzone II im PKW-Decklackbe-
reich.

Anbindung der beiden Abdunstzonen an die vor-
handene TAR (TNV 5) mit einen Abgasvolumen-
strom von 4.000 Nm³/h.

Errichtung eines neuen Abgaskamins (Q 24) für
die Ableitung der gereinigten Abgase der TNV 5.

- Errichtung und Betrieb eines Luft-Wasser-Ab-
hitzekekessels zur Wärmerückgewinnung aus den
Bereichen der KTL-Anlage (TNV 1), der LKW-
Decklackierung (TNV 2), der PKW-3- und PKW-
4-Decklackierung (TNV 3 und 4) sowie der Ab-
dunstzonen (TNV 5) und Nutzung der zurückge-
wonnenen Abwärme zur Temperierung der Bäder
im Bereich der Vorbehandlung.

Desgleichen werden diverse lufttechnische Kanäle
und Rohrleitungen sowie die elektrischen Installa-
tionen und Schaltanlagen erneuert bzw. im Zu-
sammenhang mit den neu geplanten Anlagen er-
richtet. Zwei vorhandene Spritzautomaten und die
damit verbundenen Abgaskamine (Q 13, 14, 18, 19)
werden demontiert und verschrottet.

Des Weiteren wird die Betriebszeit der Anlage auf
eine kontinuierliche Betriebsweise von montags
bis sonntags 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erhöht. Der
An- und Abliefernverkehr bleibt dabei auf die Zeit
werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.

Anlagenstandort:

Werksgelände der Kronprinz GmbH, Weyer Straße
112–114, 42697 Solingen, Gemarkung Ohligs,
Flur 11, Flurstücke 483.

Belange des Immissionsschutzes, des Arbeits-
schutzes und des Gewässerschutzes werden durch
Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen
verbunden, die insbesondere Festlegungen zum
Immissionsschutz, zum Umgang mit wassergefähr-
denden Stoffen/Bodenschutz und zum Arbeits-
schutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechts-
mittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Mo-
nats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim
Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39,
40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage er-
hoben werden.“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr
Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt
werden.“

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 45

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

63 **Regionalverband Ruhr**
**11. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr –
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Frau Dr. Annette Littmann, hat ihr Mandat mit Wirkung zum 31.01.2008 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 01.02.2008 das gewählte Ersatzmitglied

Kay-Christopher Becker
Meißener Str. 43
44139 Dortmund

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 1. Februar 2008

Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 46

64 **Regionalverband Ruhr**
**11. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr –
17. Sitzung**

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 17. Sitzung am

**Montag, 25. Februar 2008 – 10.00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Haushalt 2008/2009
 - Änderungsliste Haushalt 2008/2009 für den RVR
 - Antrag von Die Linke vom 05.02.2008
2. Vortrag Dr. Rommelspacher
 - Beteiligungen des RVR am Wettbewerb „Erlebnis NRW“
3. § 18 Verbandsordnung – Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Betreiberergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
5. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ruhr 2010 GmbH
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH (wmr)
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Reviervipark Nienhausen GmbH
8. Jahresabschlüsse 2006 der Beteiligungsgesellschaften
9. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün – Jahresbericht 2007
10. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Route der Industriekultur – Wirtschaftsplan 2008
11. Stellungnahme des RVR zum RFNP-Vorentwurf
12. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 7. Februar 2008

Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 46



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach